Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

01/2024

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am 13.03.2024

Die Einladung erfolgte am 06.03.2024

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A

Vize-bürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	A

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GGR	Anton Hietz	ÖVP	A

GR	Theodor Petrzelka	SPÖ	E
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Karl Papez	SPÖ	A
GR	Julia Gmeiner	SPÖ	A
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	A
GR	Simone Mitschka	SPÖ	A

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	Mag.(FH) Wolfram Peter	EBER	A
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	A

GR Haas anwesend ab TOP 07

SPÖ:	12
EBER	6
ÖVP	4
Summe:	22

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 0 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger mit, dass vor Sitzungsbeginn ein Dringlichkeitsantrag von der SPÖ und von den EBERN, mit folgenden Inhalten eingegangen ist:

„Vergleich AH3-Klage"
„Übernahme Postpartner"
„Bewertung der Liegenschaft Volksheim durch einen beeideten gerichtlichen Sachverständigen"

- **Begründung „Vergleich AH3-Klage":**

Da mit AH3 ein außergerichtlicher Vergleich, entsprechend der Empfehlung des RA Dr. Keschmann, möglich ist, möge diesbezüglich ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem vorliegenden Antrag, die Dringlichkeit zuerkennen und diesen in der Tagesordnung behandeln.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

- **Begründung „Übernahme Postpartner":**

Aufgrund der Kündigung der derzeitigen Postpartnerin mit 31.05.2024, wird die Postpartnerstelle frei. Auf Wunsch der derzeitigen Betreiberin soll der Mietvertrag mit der Gemeinde Ebergassing bereits mit 30.04.2024 einvernehmlich aufgekündigt werden. Somit wäre die Postpartnerstelle ab 02.05.2024 frei und damit für die Bürger eine beständige Lösung der Poststelle in Ebergassing erhalten bleibt, soll diese seitens der Gemeinde Ebergassing betrieben werden. Es mögen die entsprechenden Verträge mit der Post AG abgeschlossen werden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem vorliegenden Antrag, die Dringlichkeit zuerkennen und diesen in der Tagesordnung behandeln.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

GGR Pouzar und GR Mitschka verlassen wegen Befangenheit die Sitzung

- **Begründung „Bewertung der Liegenschaft Volksheim durch einen beeideten gerichtlichen Sachverständigen“:**

Sachverhalt und Begründung:
Der Verein Volksheim hat in der Gemeinderatssitzung vom 28.6.2023 eine außerordentliche Subvention von € 10.000.- erhalten, damit, Zitat Beschlussantrag,“ der Fortbestand, bzw. Betrieb des Volksheims für die Bevölkerung und Vereine gewährleistet ist“.
Ebenso erhielt der Verein Volksheim in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 eine weitere Subvention der Gemeinde in der Höhe von € 10.000.-.
In der GR Sitzung vom 28.6.2023 wurde das Thema Übernahme Volksheim durch die Gemeinde mittels Anmietung in den Wirtschaftsausschuss verwiesen.
In einer fraktionsübergreifenden Sitzung im November 2023 wurde dann beschlossen, dass das Volksheim (Liegenschaft und Gebäude) vor einer etwaigen Anmietung erst einer Bewertung durch einen externen Sachverständigen unterzogen werden soll. Dafür sollten Angebote eingeholt werden.
Die Eber unterstützen diese Vorgehensweise und sind für die Weiterführung des Volksheims als Veranstaltungszentrum.
Auf Anfrage wurde mir seitens Herrn Bürgermeister Stachelberger mitgeteilt, dass bis dato bereits zwei Angebote eingelangt sind, die beide folgende angefragte Leistungen beinhalten:

1. Liegenschaftsbewertung
2. Bewertung baulicher Zustand des Gebäudes
3. Beurteilung brandschutztechnische Ausstattung in Hinsicht Nutzung als Veranstaltungsstätte

Dringlichkeit:
Es hat unverzüglich eine Beauftragung der o.a. Liegenschaftsbewertung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen, ohne die eine rasche Entscheidung einer etwaigen Übernahme des Volksheims durch die Gemeinde nicht erfolgen kann, sodass weitere teure außerordentliche Subventionen der Gemeinde an den Verein, wie im letzten Jahr, 2024 nicht mehr nötig sind. Ein längeres Zuwarten führt möglicherweise zum finanziellen Schaden für die Gemeinde.

Antrag:
Ich stelle im Namen der Eber daher den Antrag, den Tagesordnungspunkt - **"Bewertung der Liegenschaft Volksheim durch einen beeideten gerichtlichen Sachverständigen“** zur eingehenden Erörterung und Beschlussfassung aufzunehmen.
Weiters möge der Wirtschaftsausschuss beauftragt werden, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung mögliche Übernahmekonzepte und einen Zeitplan vorzulegen, um somit weitere nicht zielführende und teure außerordentliche Subventionen der Gemeinde an den Verein Volksheim zu vermeiden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem vorliegenden Antrag, die Dringlichkeit zuerkennen und diesen in der Tagesordnung behandeln.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 10 dafür, 9 dagegen (SPÖ)

GGR Pouzar und GR Mitschka nehmen an der Sitzung wieder teil.

TAGESORDNUNG ALT:

Punkt 01: Begrüßung
Punkt 02: Protokoll
Punkt 03: Bericht Prüfungsausschuss
Punkt 04: Prüfbericht Beitragsprüfung BVAEB (zur Kenntnisnahme)
Punkt 05: Verordnung Mittelschulgemeinde
Punkt 06: Rechnungsabschluss 2023
Punkt 07: Pachtvertrag PV Anlage Pfaffenöden
Punkt 08: Entgeltanhebung Räumgut Einbringung von Senkgruben
Punkt 09: Grundtausch Gemeinde mit Spar AG
Punkt 10: Grundsatzbeschluss „Gründung Verein Energiegemeinschaft"
Punkt 11: Außerordentliche Subvention
Punkt 12: Preisanpassung Essen auf Räder
Punkt 13: Umrüstung Notrufsystem Aufzug Kindergarten 1
Punkt 14: Wartungsvertrag Brandschutzanlage Mittelschule und Kindergarten 2
Punkt 15: Kostenbeteiligung B&R Anlage Bahnhof Gramatneusiedl
Punkt 16: Mietverträge
Punkt 17: Personalangelegenheiten

TAGESORDNUNG NEU:

Punkt 01: Begrüßung
Punkt 02: Protokoll
Punkt 03: Bericht Prüfungsausschuss
Punkt 04: Prüfbericht Beitragsprüfung BVAEB (zur Kenntnisnahme)
Punkt 05: Verordnung Mittelschulgemeinde
Punkt 06: Rechnungsabschluss 2023
Punkt 07: Pachtvertrag PV Anlage Pfaffenöden
Punkt 08: Entgeltanhebung Räumgut Einbringung von Senkgruben
Punkt 09: Grundtausch Gemeinde mit Spar AG
Punkt 10: Grundsatzbeschluss „Gründung Verein Energiegemeinschaft"
Punkt 11: Außerordentliche Subvention
Punkt 12: Preisanpassung Essen auf Räder
Punkt 13: Umrüstung Notrufsystem Aufzug Kindergarten 1
Punkt 14: Wartungsvertrag Brandschutzanlage Mittelschule und Kindergarten 2
Punkt 15: Kostenbeteiligung B&R Anlage Bahnhof Gramatneusiedl
Punkt 16: Vergleich AH3-Klage
Punkt 17: Übernahme Postpartner
Punkt 18: Bewertung der Liegenschaft Volksheim durch einen beeideten gerichtlichen Sachverständigen
Punkt 19: Mietverträge
Punkt 20: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkte 19 und 20 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 13.12.2023, jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen sind.

Es wurde kein Abänderungsantrag eingebracht, somit gelten die Protokolle als genehmigt.

Punkt 03: Bericht Prüfungsausschuss

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass am 25.01.2024, 30.01.2024 und am 29.02.2024 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat.

GR Sieberer verliest das Protokoll vom 25.01. und 30.1.2024:

Gemeinde Ebergassing
Schwadorferstraße 9
2435 Ebergassing

Gemeinde Ebergassing
Eing. 31. Jan. 2024
Zahl 441

Protokolle

über die angesagten Sitzungen des

PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

am 25.1.2024 (von 16 Uhr bis 17.15 Uhr)
am 30.1.2024 (von 15 Uhr bis 17.00 Uhr)

Anwesend waren:

GR	Ingrid Sieberer	Vorsitzende und Schriftführerin	A
GR	Roland Fröschl	Stellvertreter	A
GR	Dominik Durkowitsch		A
GR	Karl Papez		A
GR	Hafize Sakrucu		A

(A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Die Sitzungen waren nicht öffentlich.
Die Sitzungen waren beschlussfähig.

Tagesordnung:

Punkt 01: Begrüßung (Herr Durkowitsch kommt etwas später!)
Punkt 02: Kassenprüfung
Punkt 03: Gebarungseinschau

Protokoll vom 25.1.2024

Hr. Dominik Durkowitsch kommt um 16.45 Uhr

Zu Pkt. 2) **Kassenprüfung**

Kassenprüfung konnte nicht stattfinden, da die zuständige Mitarbeiterin nicht mehr anwesend war.

Zu Pkt. 3) **Gebarungseinschau**

Es wurde uns eine OP Liste der Kunden, sowie eine OP Liste der Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Von Frau Schmidt erhielten wir die Info, dass es regelmäßige Mahnläufe im Jahr 2023 gegeben hat.

Die Kundenforderungen in Höhe von EUR 713.433,18 verteilen sich wie folgt:

Langfristige Forderungen (wie z.B. Abfertigungsvers., etc)		346.226,46
Kurzfristige Forderungen:		367.206,72
davon im Wesentlichen:		
Ausschließliche Gemeindeabgaben	132.911,42	
Mieten, Betriebskosten u. Delogierungskosten	75.095,85	
Pachterlöse	71.414,54	
Friedhof	13.018,30	
KiGa, Hort u. Schülerbetreuung	30.571,12	
Wasserabgaben	12.736,25	
Kanalabgaben	23.490,27	
Freibad (Parkplatzmiete)	7.348,80	

Die Lieferantenverbindlichkeiten in Höhe von EUR 61.743,46 betreffen vorwiegend Rechnungen aus Dezember 2023.

Überprüft wurden die verbuchten Kosten betreffend der Photovoltaikanlagen im KiGa und im Freibad. Im Beschluss des GR v. 14.12.2022 waren die Kosten mit insgesamt EUR 116.850,07 (netto) ausgewiesen. Aufgefallen ist, dass es hier noch zusätzlich Rechnungen derselben Firma ausserhalb der beiden Angebote gibt, und zwar:

2 PV Sammelschränke u. Bodenmontagesockel in Höhe von EUR 9.854,--

PVC Schlauchleitungen u. Servicetechniker in Höhe von EUR 2.795,--

Waren die Sammelschränke unbedingt erforderlich? Wenn ja, warum waren diese im Anbot nicht enthalten?

Weiters wurde festgestellt, dass die Rechnung an die Fa. Tögel in Höhe von EUR 21.591,60 betreffend der Photovoltaikanlage im Freibad nicht auf das entsprechende Konto verbucht wurde. Es wurde um Umbuchung ersucht.

Die Fortsetzung folgt am Dienstag, 30.1. 2024 um 15 Uhr in allseitiger Terminabstimmung, einerseits mit den Mitgliedern, andererseits mit Frau Schmidt.

Protokoll vom 30.1.2024

Anwesend von Beginn an: Ingrid Sieberer, Roland Fröschl, Karl Papez

(Entschuldigt waren Dominik Durkowitsch und Hafize Sakrucu)

Kassenprüfung:

Der Ist-Bargeldbestand der Kassa und der Nebenkassa wurde geprüft und mit dem buchmäßigen Saldo abgeglichen, ebenso erfolgte eine Überprüfung der Kontostände bei den Geldinstituten mittels Kontoauszüge und dem buchmäßigen Saldo. (siehe Beilage)

Gebarungseinschau:

Überprüft wurden Rechnungen der Firma Resetarits. Diese betreffen div. Planungen zu Sanierungsmaßnahme der VS, Erweiterung KiGa, Neubau MS, Bauschaden Schimmelbildung Götzendorferstr. und Baubegleitung Himbergerstr. 6/13 und 14.

Die Rechnungen der Firma Tögel waren ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung. Großteils betreffen diese die Sanierung nach dem Brand in der Himbergerstr. 6/13 + 14 bzw. Komplettsanierung der Elektrik in Wohnungen.

Überprüft wurden sämtliche Beratungskosten und Entgelte f. sonstige Leistungen. Hierzu ist anzumerken, dass die Rechnungen für die Erfolgsvergütung Darlehen auf zwei unterschiedliche Konten verbucht wurden. Wir ersuchen um Umbuchung auf das entsprechende Sachkonto.

BERICHT

über die am 25.01. und 30.01.2024 in der Gemeinde Ebergassing

angesagte

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Vorsitzende Prüfungsausschuss:	**Sieberer Ingrid (ÖVP)**	A
Mitglied:	**Fröschl Roland (EBER)**	A
Mitglied:	**Durkowitsch Dominik (SPÖ)**	E
Mitglied:	**Papez Karl (SPÖ)**	A
Mitglied:	**Sakrucu Hafize (SPÖ)**	E

Kassenverwalter: **Elisabeth Schmidt**

I.

1. Istbestände

Bargeld	Hauptkassa				vom	**30.01.2024**	€	6 754,65
Bargeld	Nebenkassa				vom	**30.01.2024**	€	908,35
Girokonto	AT23 2021 6003 0000 0049	bei Sparkasse Ebergassing	Auszug Nr.	**20**	vom	**29.01.2024**	€	2 058 192,11
Girokonto	AT88 4300 0361 1100 0000	bei Volksbank Ost	Auszug Nr.	**2**	vom	**12.01.2024**	€	15 903,53
Girokonto	AT19 2021 6213 1357 8000	bei Sparkasse Ebergassing (DTA)	Auszug Nr.	**20**	vom	**30.01.2024**	€	26 931,89
Girokonto	AT98 6000 0000 9305 5725	bei PSK-Bank	Auszug Nr.	**1**	vom	**02.01.2024**	€	184,03
						ISTBESTAND :		**2 108 874,56**

Die Istbestände wurden mit den Kassenbeständen lt. Buchhaltung überprüft.

Protokoll Kassaabstimmung

Kassa: **Kassa**
Abstimmung am: **30.01.2024**
Benutzer: Staritz Karin

Anzahl		Wert		Betrag
	x	500,00	Euro	
1	x	200,00	Euro	200,00
34	x	100,00	Euro	3 400,00
38	x	50,00	Euro	1 900,00
35	x	20,00	Euro	700,00
20	x	10,00	Euro	200,00
57	x	5,00	Euro	285,00
10	x	2,00	Euro	20,00
27	x	1,00	Euro	27,00
22	x	50,00	Cent	11,00
35	x	20,00	Cent	7,00
36	x	10,00	Cent	3,60
14	x	5,00	Cent	0,70
7	x	2,00	Cent	0,14
21	x	1,00	Cent	0,21
Gesamt				**6 754,65**

Zählung	**6 754,65**
Kassabuch	**6 754,65**
Differenz	**0,00**

Erstellt am 30.01.2024 13:16:35 von Karin Staritz

Protokoll Kassaabstimmung

Kassa: **Nebenkasse**
Abstimmung am: **30.01.2024**
Benutzer: Walter-Windisch Bettina

Anzahl		Wert		Betrag
	x	500,00	Euro	
	x	200,00	Euro	
3	x	100,00	Euro	300,00
3	x	50,00	Euro	150,00
11	x	20,00	Euro	220,00
14	x	10,00	Euro	140,00
2	x	5,00	Euro	10,00
23	x	2,00	Euro	46,00
22	x	1,00	Euro	22,00
17	x	50,00	Cent	8,50
36	x	20,00	Cent	7,20
26	x	10,00	Cent	2,60
29	x	5,00	Cent	1,45
19	x	2,00	Cent	0,38
22	x	1,00	Cent	0,22
Gesamt				**908,35**

Zählung	**908,35**
Kassabuch	**908,35**
Differenz	**0,00**

Startseite | Kunden/Steuerobjekte/Abgaben | Haushaltskonten | Journal | Kostenrechnung | Verarbeitungschronik | Zahlscheine Vorschreibung | Zahlungswege

Zahlungsweg		Bezeichnung	Anfangsstand	Einnahmen	gaben	Saldo
Bankkonto (4)			**2 125 675,20**	**17 391 436,39**	**17 415 900,03**	**2 101 211,56**
4	Sparkasse Ebergassing		2 092 222,76	11 699 963,10	11 733 993,75	2 058 192,11
5	Volksbank Wien AG		32 031,98	281 149,91	297 278,36	15 903,53
8	Sparkasse DTA		1 238,89	5 391 164,56	5 365 471,56	26 931,89
10	PSK		181,57	19 158,82	19 156,36	184,03
Bar (2)			**5 664,42**	**175 900,04**	**173 901,46**	**7 663,00**
2	Nebenkassa		232,35	7 517,50	6 841,50	908,35
3	Bar		5 432,07	168 382,54	167 059,96	6 754,65
Verrechnung (1)			**0,00**	**7 744 799,96**	**7 744 799,96**	**0,00**
1	Umbuchung		0,00	7 744 799,96	7 744 799,96	0,00
Zahlungsmittelreserve (6)			**336 399,31**	**358 829,64**	**2 207,42**	**693 021,53**
R01	RW R01 Abfertigung Rücklage		17 422,89	13,07	3,27	17 432,69
R02	RW R02 Rücklage Hilfsfonds		12 191,91	367,95	91,99	12 467,87
R03	RW R03 Infrastrukturrücklage		32 666,56	24,50	6,13	32 684,93
R04	Rücklage Pension Beamter		273 283,77	8 247,48	2 061,87	279 469,38
R05	RW R05 Rücklage Wasser		0,00	350 151,47	37,87	350 113,60
6	Spk. Ebergassing - Sparbuch		834,18	25,17	6,29	853,06

Sparkasse Ebergassing

Bankkonto

Sparkasse fusioniert (Hainburg)
BIC: SPHBAT21XXX
IBAN: AT23 2021 6003 0000 0049

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Schränke sind nutzungsbedingt seitens der Wien Energie gefordert, weil eine „Torschaltung“ aufgrund der Stärke der Anlagen Bedingung ist. Dies wurde im Vorfeld seitens der Wien Energie nicht kommuniziert.
Die übrigen Punkte des Prüfberichts werden zur Kenntnis genommen.

GR Sieberer verliest das Protokoll vom 29.02.2024

Gemeinde Ebergassing
Schwadorferstraße 9
2435 Ebergassing

Gemeinde Ebergassing
Eing. 01. März 2024
Zahl 842

Protokoll

über die angesagte Sitzung des

P R Ü F U N G S A U S S C H U S S E S

am 29.2.2024

Beginn: 14.00 Uhr
Ende: 15.00 Uhr

Anwesend waren:

GR	Ingrid Sieberer	Vorsitzende und Schriftführerin	A
GR	Roland Fröschl	Stellvertreter	A
GR	Dominik Durkowitsch		E
GR	Karl Papez		A
GR	Hafize Sakrucu		E

(A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Die Sitzung war nicht öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:
Punkt 01: Begrüßung
Punkt 02: Rechnungsabschluss 2023

Zu Pkt. 2) **Rechnungsabschluss 2023**

Bei Durchsicht des RA 2023 hinsichtlich der Vermögensrechnung auf S 107 fällt sofort auf, dass ein deutlich höheres negatives kumuliertes Nettoergebnis als im Vorjahr ausgewiesen wird.

Dies ist wie folgt zu erklären:

Den Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 13,001.904,68 stehen Erträge in Höhe von EUR 14,134.976,71 gegenüber, dies ergibt ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 1,133.072,03.
Durch die Bildung von Rücklagen in Höhe von EUR 2,268.712,39 ergibt sich ein negatives kumuliertes Nettoergebnis in Höhe von EUR -1135.640,36.

Die Rücklagenbildung betrifft einerseits die Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 356.603,34 (Großteils Wasser) und einer Rücklage in Höhe von EUR 1,912.090,17, welche das Haushaltspotentials widerspiegelt. Diese wurde erstmals im RA 2023 eingebucht. Diese sogenannte Abwicklungsrücklage ist eine Rücklage ohne Zahlungsmittelreserven.

Zum besseren Verständnis sollte die Darstellung im Vermögenshaushalt abgeändert werden. In der Position „Haushaltsrücklagen" sollte es dafür zwei getrennte Zeilen geben, eine für den Ausweis der zweckgebundenen Rücklage mit Zahlungsmittelreserven und die andere für den Ausweis der o.a. Abwicklungsrücklage.

Die offenen kurzfristigen Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 80.829,81 gestiegen, im Wesentlichen betrifft das Forderungen an Kommunalsteuern, an Aufschliessungsabgaben gem § 14, an Wasserabgaben und Forderungen ans Finanzamt.

Die Buchwerte der Finanzschulden konnten von EUR 6,367.624,68 auf EUR 5,716.166,89 verringert werden, es gab keine Neuaufnahmen von Darlehen im Jahr 2023.

Aufgrund der erfolgten Rechnungszinssatzanpassung sind die langfristigen Rückstellungen für Abfertigung und Jubiläum gesunken.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zwar um EUR 84.908,05 angestiegen, jedoch zu 99% liegt die Fälligkeit sämtlicher Verbindlichkeiten erst im Jahr 2024.

Zu den offenen Forderungen ist noch anzumerken, dass es einen seperaten Termin mit Frau Staritz geben wird, um den momentan aktuellen Stand der offenen Positionen zu erfragen. Ich werde diesbezüglich einen Termin mit ihr vereinbaren.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 04: Prüfbericht Beitragsprüfung BVAEB (zur Kenntnisnahme)

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass am 24.01.2024 eine Beitragsprüfung der BVAEB stattgefunden hat und folgender Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird:

www.bvaeb.at

Hauptstelle
Josefstädter Straße 80
1081 Wien, Postfach 500

Gemeinde Ebergassing
Eing. 06. Feb. 2024
Zahl 528

BVAEB, 1081 Wien, Postfach 500

Gemeinde Ebergassing
z.Hdn. Fr. Elisabeth Schmidt
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

BM	BH	W	K
AL	BA	B	S
T	ÖA	O	U
HV	BS	G	BF

bvaeb
Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Zahl: 453/0405/2052-11-2024

Bearbeiter/in:
Florian Meyer
Tel.: 050405-21110 Fax: 050405-21109
mvb@bvaeb.at

Datum: 01.02.2024

Betrifft: **Prüfbericht über die Beitragsprüfung vom 25.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Folgenden übermitteln wir den Prüfbericht zur Beitragsprüfung im Jänner 2024.

PRÜFBERICHT

Tag der Beitragsprüfung:	25.01.2024
Prüfungszeitraum:	2017 - 2023
Geprüfte Dienststelle:	Gemeinde Ebergassing, BKNR 0020520000
Prüfer:	Hr. Florian Meyer
Ansprechperson:	Fr. Elisabeth Schmidt

Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor i.A.

Mag. Christoph Kopf

Öffnungszeiten: Mo-Do 8:00-14:00 Uhr, Fr 8:00-13:00 Uhr, Kundengarage Einfahrt Uhlplatz 2, Öffentl. Verkehrsmittel: Linien: U6, 2, 5, 33

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.bvaeb.at/Datenschutz

Punkt 05: Verordnung Mittelschulgemeinde

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Ansuchen der Gemeinde Ebergassing über Änderung des Schulsprengels der NÖ Mittelschule im Verfahren ist. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 26.02.2024 von der Bildungsdirektion NÖ ein Verordnungsentwurf übermittelt. Es besteht hierzu die Möglichkeit eine Stellungnahme binnen 6 Wochen abzugeben.

Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat am XXXXX aufgrund des § 7 Abs. 3 iVm § 42 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, verordnet:

1. Im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha

   a) entfällt Schule, Standort und Sprengel Ebergassing

   b) Schule, Standort und Sprengel Gramatneusiedl lauten:

x Gramatneusiedl	Ebergassing Gramatneusiedl	Gemeinde Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa (Bezirk Baden), Moosbrunn und Reisenberg (Bezirk Baden)

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, den Verordnungsentwurf der NÖ Bildungsdirektion zur Kenntnis nehmen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 5 dagegen (GGR Aichelburg-Rumerskirch, GGR Kerndler, GR Antel, GR Fröschl, GR Peter)

Punkt 06: Rechnungsabschluss 2023

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der Rechnungsabschluss 2023 zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage vom 20.02.2024 bis 04.03.2024 sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem Rechnungsabschluss 2023 wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 15 dafür, 6 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)

Punkt 07: Pachtvertrag PV Anlage Pfaffenöden

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Pachtvertrag mit der PLB Energie GmbH betreffend einer PV-Anlage am Pfaffenöden abgeschlossen werden soll.

[*Rechtsgeschäftsgebühr zu entrichten*]

Vereinbarung

über die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage

zwischen

Gemeinde Ebergassing

Schwadorfstrasse 9, 2435 Ebergassing

einerseits

und

PLB Energie GmbH

Am Hof 4, 1010 Wien

nachfolgend (wie auch ihre Rechtsnachfolger) der "***Pächter***" genannt

beide gemeinsam nachfolgend "***Parteien***" bzw. "***Vertragsparteien***" genannt

andererseits

(der "***Vertrag***")

am heutigen Tag wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Allgemein

Der Verpächter ist Eigentümer des folgenden Grundstücks bzw. der folgenden Grundstücke (zusammen das "***Projektgrundstück***"):

- Adresse/PLZ/Ort: -
- Katastralgemeinde: 5223 Wienerherberg
- Einlagezahl: 269
- Grundstücksnummer: 2466

Die im Folgenden genannten und in dem angehängten Projektplan, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, eingezeichneten Flächen bzw. Teilflächen werden gepachtet bzw. auf diesen ein Nutzungsrecht eingeräumt (die "***vertragsgegenständliche(n) Fläche(n)***"):

- Adresse/PLZ/Ort: -
- Katastralgemeinde: 5223 Wienerherberg
- Einlagezahl: 269
- Grundstücksnummer: 2466

Der Pächter plant, auf dieser vertragsgegenständlichen Fläche eine Photovoltaikanlage mit folgenden technischen Parametern zu errichten (bzw. durch einen Dritten errichten zu lassen):

> Freiflächen Photovoltaikanlage mit einer geplanten Spitzenleistung von ca. 8.400 bis 9.400 kWp (abhängig von finaler Planung, Umwidmung und Genehmigungsverfahren, insbesondere elektrizitätsrechtlicher Genehmigung).

Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten auf der oben genannten vertragsgegenständlichen Fläche diese Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Leitungen und der erforderlichen Schalt- und Messanlagen sowie sonstiger Nebenanlagen, einschließlich der Videoanlage (zusammen die "***Photovoltaikanlage***" oder die "***Anlage***"), im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten (bzw. errichten zu lassen), zu installieren (bzw. installieren zu lassen), zu betreiben, zu warten, zu unterhalten, instand zu halten. Der Verpächter anerkennt, dass trotz Einräumung dieses Rechts an den Pächter der Pächter jederzeit Dritten (Mit-)Eigentum an Teilen der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage (im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen) einräumen kann. Die Pflichten des Pächters nach der gegenständlichen Vereinbarung bleiben hierdurch jedoch unberührt.

Erforderliche Stromanschlüsse/Netzstationen einschließlich Zähler lässt der Pächter fachgerecht installieren (sofern diese nicht bereits bestehen).

Der Pächter ist berechtigt, den über die Photovoltaikanlage erzeugten Strom an Versorger, einschließlich der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, im Netz des örtlichen Netzbetreibers zu verkaufen und einzuspeisen. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Flächen beinhaltet somit auch den Fruchtbezug; auf das Vertragsverhältnis finden somit die §§ 1090ff ABGB Anwendung, sofern dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht.

Der Verpächter räumt dem Pächter insbesondere auch folgende Rechte ein:

- das Recht, die gesamte vertragsgegenständlichen Flächen zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit dies zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag erforderlich oder nützlich ist und zu diesem Zweck auch Wege entsprechend des beiliegenden Projektplanes zu errichten und zu befestigen;

- das Recht, auf der vertragsgegenständlichen Fläche alle für die Photovoltaikanlage erforderlichen und Leitungen und Anschlüsse entsprechend des beiliegenden Projektplanes zu errichten, zu betreiben, zu warten und daran alle erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen;

- das Recht, auf der vertragsgegenständlichen Fläche Stromzähler, Wartungsanlagen, Messstationen, sowie sonstige technische Einrichtungen und Nebenanlagen entsprechend des beiliegenden Projektplanes zu errichten, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und instand zu setzen;

- das Recht, entsprechend des beiliegenden Projektplanes auf der vertragsgegenständlichen Fläche eine Videoanlage zu errichten, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und instand zu setzen sowie zu erneuern, durch welche von der Photovoltaikanlage (auch bewegte) Echtzeitbilder (Liveaufnahmen) an den Pächter übermittelt werden können. Das Bildmaterial wird maximal über einen Zeitraum von 14 Tagen aufgenommen und der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben;

- das Recht, auf der vertragsgegenständlichen Fläche die für die Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder den sicheren Betrieb und Bestand dieser Photovoltaikanlage oder der

Nebenanlagen, Leitungen, Anschlüsse oder Zuwegungen hinderlichen oder gefährlichen Boden- oder Pflanzenhindernisse (insbesondere tiefwurzelnde Pflanzen) zu entfernen

- das Recht des Fruchtbezugs hinsichtlich der erzeugten Energie der Photovoltaikanlage.

Sämtliche in diesem Punkt 1.1 beschriebenen Rechte werden auch zu Gunsten der vom Pächter beauftragten Mitarbeiter, Dienstleister und/oder Unternehmen, insbesondere dem Errichter der Anlage (und deren Subunternehmern und Mitarbeitern) eingeräumt. Der Pächter wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm beauftragten Personen (in Ausübung der dem Pächter zustehenden Rechte) auch die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag einhalten.

1.2 Betrieb der Photovoltaikanlage

Der Pächter versichert, dass die Photovoltaikanlage nach den allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik betrieben und instandgehalten wird.

1.3 Genehmigungen

Die Einholung der für den Betrieb und die Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Pächter, der die hierfür anfallenden Kosten trägt. Dies gilt auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen. Der Verpächter wird jedoch, soweit erforderlich, gegenüber Dritten (so insbesondere auch gegenüber Behörden) sein Einverständnis zu den erforderlichen Bau- und sonstigen die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen betreffenden Maßnahmen erklären, sofern diese den vertraglichen Umfang nicht übersteigen. Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass nur jene Flächen des vertragsgegenständlichen Grundstücks zur Nutzung als Photovoltaikanlage gewidmet werden, welche von der NÖ Landesregierung genehmigt werden.

1.4 Aufwendungen

Der Pächter trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen für die allfällige Anschaffung, Errichtung, Wartung, Unterhaltung und Reparatur der Photovoltaikanlage samt entsprechender Wege, Nebenanlagen und Leitungen, sowie die Kosten für den notwendigen Netzanschluss.

1.5 Terminplan

Den Terminplan für die Errichtung der Anlage wird der Pächter mit dem Verpächter rechtzeitig abstimmen. Der Pächter wird versuchen, im Zuge der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und allfälligen Neuerrichtung der Photovoltaikanlage jegliche Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Fläche zu vermeiden. Sofern die Mitwirkung des Verpächters erforderlich ist, wird der Verpächter den Pächter bei der Vornahme der Arbeiten, bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie bei der Herstellung des für die Einspeisung notwendigen Netzzutritts und Netzzugangs redlich unterstützen. Insbesondere wird der Verpächter - auf schriftliches Verlangen des Pächters - den jeweiligen Dritten (z.B. Behörden, Netzbetreiber) seine Zustimmung zur Errichtung der Photovoltaikanlage und der Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen erklären soweit es sich um im Vertrag geregelte Inhalte handelt.

1.6 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Pächter verpflichtet sich auf seine Kosten für die Laufzeit dieser Vereinbarung eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle versicherbaren Schäden abdeckt, welche durch die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage entstehen können, sodass diese dem Verpächter ersetzt werden. Die Pächterin verpflichtet sich, die Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamte Laufzeit aufrecht zu erhalten und der Verpächterin über Aufforderung den aufrechten Bestand nachzuweisen.

2. Vertragsdauer

Dieser Pachtvertrag tritt jedenfalls erst mit Unterzeichnung durch alle Parteien und aufschiebend bedingt einerseits mit der für die grundverkehrsbehördlichen Genehmigung allenfalls erforderlichen Umwidmung (zB auf Freiland Sondernutzung „Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage)", andererseits mit Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder bis zur Feststellung, dass keine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils durch die zuständige Grundverkehrsbehörde (wobei der Pächter oder ein vom Pächter beauftragter bzw. bevollmächtigter Dritter die Zustimmung beantragen wird, und der Verpächter allenfalls den Pächter unterstützen wird) in Kraft ("Pachtbeginn").

Die Bestimmungen des Punktes 4 (*Vergütungshöhe, Abrechnung der Vergütung*) treten am Monatsersten des Folgemonats desjenigen Monats in Kraft, in dem mit dem Bau der Photovoltaikanlage begonnen wird .Als Baubeginn gilt die erstmalige Inanspruchnahme des Grundstückes durch die mit dem Bau beauftragte Unternehmung (dieser Monatserste: "***Verrechnungsbeginn***"). Als Beispiel: wird am 25. Juni mit dem Bau begonnen, ist der Verrechnungsbeginn der 1. Juli.

Der Pächter wird dem Verpächter den Baubeginn frühestmöglich mitteilen.

Bis zum Baubeginn ist die ordentliche Kündigung dieses Pachtvertrags durch eine der Parteien jedenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus bestehen jedenfalls die außerordentlichen Kündigungsrechte gemäß Punkt 3.

Ab Baubeginn gilt dieser Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann dieser Vertrag (falls die jeweilige Partei einen Kündigungsverzicht erklärt hat, nach Ende des Kündigungsverzichts) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu jedem Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich aufgekündigt werden.

Der Verpächter erklärt einen Kündigungsverzicht von 25 Jahren ab Baubeginn: Der Kündigungsverzicht wird mit Vertragsunterzeichnung rechtsverbindlich und behält seine Gültigkeit für 25 Jahre, gerechnet ab Baubeginn (in diesem Zeitraum - und klarstellend auch davor - darf somit die ordentliche Kündigung durch den Verpächter nicht ausgesprochen werden).

Dieser Kündigungsverzicht verlängert sich einmalig um weitere 5 Jahre, wenn dem Verpächter die Erklärung der Verlängerung des Kündigungsverzichtes vonseiten des Pächters schriftlich 1 Jahr vor Ende des Kündigungsverzichtes zugeht.

3. Außerordentliche Kündigung

3.1 Auslaufende Genehmigungen

Läuft eine dem Pächter erteilte, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Genehmigung aus (oder wird eine solche trotz redlichem Bemühen des Pächters nicht erteilt), ist der Pächter berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mit Wirkung zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Der Pächter und der Verpächter werden sich jedenfalls redlich bemühen, eine Verlängerung der auslaufenden Genehmigung zu erlangen.

3.2 Nichterreichen des Baubeginns

Falls der Baubeginn nicht spätestens bis zum 31.12.2025 erfolgt, sind sowohl der Verpächter als auch der Pächter berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen.

3.3 Sonstige außerordentliche Kündigungsgründe

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus sonstigem wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mit Wirkung zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

Für den Pächter liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund insbesondere dann vor,

- wenn der Verpächter bauliche Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Fläche oder sonstige Maßnahmen trifft, die zumindest 4 Wochen zu einer erheblichen Leistungsminderung der Photovoltaikanlage führen; oder

Für den Verpächter liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- wenn die Anlage trotz Abmahnung nachhaltig nicht ordnungsgemäß oder abweichend von Vereinbarungen installiert, konfiguriert oder instandgehalten wird;
- der Pächter seiner Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses, trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer zumindest 21-tägigen Nachfrist, nicht nachkommt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist abweichend einen Monat mit Wirkung zum Monatsende.
- die Eröffnung eines Insolvenz- oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Pächters oder die Abweisung eines darauf abzielenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Partei nicht zur Kündigung berechtigt ist, wenn sie (oder eine ihr im Sinne des § 32 IO zuzurechnende Person) den Eintritt des wichtigen Grundes verschuldet hat.

4. Vergütungshöhe, Abrechnung der Vergütung

4.1 Nutzungsentgelt

Der Verpächter überlässt dem Pächter für die gesamte Laufzeit des Vertrages die vertragsgegenständliche Fläche im Ausmaß von 89.355m² zur Nutzung für die Installation und den Betrieb der Photovoltaikanlage (erstmalig ab Verrechnungsbeginn) zu einem jährlichen Nutzungsentgelt (Pachtzins) von EUR 4.- pro tatsächlich realisierter Spitzenleistung in der Einheit kWp zzgl. anwendbarer USt, mindestens jedoch sind € 0,40 zzgl. anwendbarer USt je m² vertragsgegenständlicher Fläche pro Jahr zu entrichten. Als Beispiel: Sollte die Photovoltaikanlage mit 1000 kWp realisiert werden, beträgt das jährliche Nutzungsentgelt EUR 4.000 zzgl USt. Wird die Photovoltaikanlage erweitert und erhöht sich dadurch die realisierte Spitzenleistung, wird das jährliche Nutzungsentgelt ab neuerlichem Baubeginn aliquot erhöht. Falls eine solche Erweiterung angedacht ist, beabsichtigen die Parteien in Verhandlungen treten, um eine einvernehmliche Verlängerung des Kündigungsverzichts zu vereinbaren.

Das Nutzungsentgelt wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2020) wertgesichert vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der zum Stichtag der beiderseitigen Vertragsunterfertigung letztvorliegende Index. Die Anpassungen erfolgen jeweils zum Stichtag der Verrechnung für das Folgejahr auf Basis des zu diesem Zeitpunkt letztvorliegenden Index. Dieser Index bildet sodann die neue Ausgangsbasis.

Die Nichtdurchführung der Wertsicherung stellt keinen Verzicht auf die Indexierung bzw. zukünftige Indexierungen dar.

4.2 Abrechnung

Im ersten Vertragsjahr ist der Verpächter zur Rechnungslegung am Tag des Verrechnungsbeginns berechtigt (Stichtag der Verrechnung). Die weitere Rechnungslegung erfolgt jährlich nach dem Stichtag der Verrechnung durch den Verpächter. Eine jede Rechnung hat die Voraussetzungen des UStG zu erfüllen (bis zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist der Pächter nicht zur Zahlung verpflichtet).

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Erhalt der Rechnung, an das Konto des Verpächters, unter Angabe folgenden Zwecks: Vergütung Fläche lt. Punkt 1.

5. Eigentum

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlage, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen Nebenanlagen und vom Pächter eingebrachten Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht sind und im Eigentum des Pächters (bzw. allfälliger Miteigentümer im Bürgerbeteiligungsmodell) verbleiben.

Die Rechte des Verpächters an der vertragsgegenständlichen Fläche bleiben von diesem Vertrag unberührt.

6. Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, Hintanhaltung von Beeinträchtigungen

6.1 Pflichten des Verpächters

Der Verpächter wird alle Maßnahmen des Pächters sowie seiner Beauftragten gestatten und/oder dulden, soweit sie

- zur Errichtung,
- zum Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers,
- zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung des Betriebes,
- sowie zur Wartung, Reparatur und/oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage

notwendig sind, und jegliche Maßnahmen und Handlungen sowie Rechtseinräumungen und Recht(ab)änderungen unterlassen, die hierfür hinderlich sind.

Klargestellt wird, dass die Verlegungstiefe der notwendigen Leitungen zumindest 80 cm betragen muss.

Dazu zählen insbesondere Sicherheitskennzeichnungen sowohl auf Einrichtungen des Pächters als auch Verpächters und eine Betreibertafel mit Angaben zu den Kontaktdaten des Betreibers bzw. Pächters.

Mitarbeiter des Pächters sowie sonst von ihm beauftragte Dritte haben bei Gefahr im Verzug jederzeit das Recht auf Zutritt zur Photovoltaikanlage.

6.2 Zustimmung des Verpächters

Maßnahmen des Pächters an den bestehenden baulichen Anlagen des Verpächters, bei Montage technischer Anlagen einschließlich den erforderlichen Installationen sowie jede Änderung bzw. Erneuerung dieser Anlagen und des Nutzungszweckes bedürfen im Einzelfall jeweils der vorherigen Zustimmung des Verpächters, wobei der Verpächter seine Zustimmung nur in objektiv gerechtfertigter Weise verwehren darf.

Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich der Pächter, die Photovoltaikanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

7. Reparaturen und sonstige Erhaltungsarbeiten an der vertragsgegenständlichen Fläche durch den Verpächter

Jegliche baulichen Maßnahmen auf oder im Umkreis der vertragsgegenständlichen Fläche, welche die Integrität der Photovoltaikanlage oder deren Betrieb berühren bzw. berühren können (insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Verschattung der Anlage führen können), sowie jegliche sonstigen Maßnahmen, welche die (insbesondere statische) Eignung der vertragsgegenständlichen Fläche beeinträchtigen könnten (z.B. solche, die zu einem Hangrutsch oder einer Unterspülung führen können), darf der Verpächter nur im Einvernehmen mit dem Pächter durchführen. Im Fall unmittelbar drohender Gefahren ist der Verpächter allerdings berechtigt, auch ohne Ankündigung und Zustimmung des Pächters die zur Abwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen.

8. Haftung, Verkehrssicherungspflicht

8.1 Haftungen und Zusicherung

Der Pächter verpflichtet sich dem Verpächter gegenüber zur vollkommenen und uneingeschränkten Schad- und Klagloshaltung für alle Schäden, welche durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Reparatur, Modernisierung und Entfernung der Photovoltaikanlage (samt dazugehörender Anlagen) und die Nutzung der vertragsgegenständlichen Flächen entstehen. Weiters haftet der Pächter dem Verpächter gegenüber für alle Schäden, welche von Dritten, die in seinem Auftrag tätig werden, verursacht worden sind.

Der Verpächter haftet nicht für Schäden an den Anlagen, die von Naturereignissen oder sonstigen Zufallsereignissen verursacht werden. Im Übrigen haftet der Verpächter nur für solche Schäden, die von ihm oder von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Verpächter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

8.2 Zusicherungen

Der Verpächter sichert dem Pächter zu (§ 880a 2. Halbsatz ABGB), dass allfällige auf der vertragsgegenständlichen Fläche (verbücherte oder nicht verbücherte) Rechte Dritter nicht in (faktischem) Widerspruch zu den in diesem Pachtvertrag dem Pächter eingeräumten Rechten stehen. Darunter sind solche Rechte Dritter zu verstehen, die geeignet sind, die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage samt Nebenanlagen zu verhindern oder zu erschweren.

8.3 Verkehrssicherungspflicht

Der Pächter trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Baustellen und Anlagen, d. h. insbesondere für die Photovoltaikanlage einschließlich der Anschlussleitungen und der sonstigen zugehörigen Anlagen.

9. Wechsel des Grundstückseigentümers, Rechtsnachfolge, Unterverpachtung/Untervermietung

Der Verpächter verpflichtet sich, bei einem Eigentümerwechsel der vertragsgegenständlichen Fläche und/oder des Projektgrundstücks seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum zu überbinden. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der vertragsgegenständlichen Fläche oder am Projektgrundstück ist dem Pächter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verpächter hat dem Pächter eine rechtsgültige, schriftliche Vereinbarung über die

Übernahme des gegenständlichen Vertrages samt aller Rechte und Pflichten durch den Nachfolger des jeweiligen Verpächters vorzulegen.

Darüberhinaus ist der Pächter berechtigt, den Vertrag mit Zustimmung des Verpächters samt aller Rechte und Pflichten an Dritte, insbesondere auf (Einzel- oder Gesamt)Rechtsnachfolger im Eigentum der Photovoltaikanlage, zu übertragen, oder an Dritte ein Unterpachtrecht bzw. Untermietrecht einzuräumen. Dieses Recht kann auch mehrmals und auch von den jeweiligen Rechtsnachfolgern des Pächters und deren weiteren Rechtsnachfolgern ausgeübt werden. Der Verpächter darf die Zustimmung zur Übertragung nur verweigern, sofern ein berechtigter Einwand gegen den neuen Pächter besteht. Soweit diese Übertragung an Wien Energie oder einen anderen Landesenergieversorger erfolgt, bedarf die Übertragung jedoch keiner Zustimmung durch den Verpächter.

Sofern dies für die Übertragung des Vertrages oder einzelner Rechte und/oder Pflichten daraus rechtlich notwendig oder nützlich ist, wird der Verpächter mit Rechtsnachfolgern entsprechend angepasste, jedoch diesem Vertrag inhaltsgleiche Verträge abschließen sowie sämtliche sonstige erforderliche Handlungen setzen. Übertragungen der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte wird der Pächter (bzw. der jeweilige Übertragende) und/oder der jeweilige Übernehmer dem Verpächter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis bringen. Der neue Pächter wird dem Verpächter seine Kontaktadressen bzw. die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle mitteilen.

10. Einverleibung des Bestandsvertrages

Der Verpächter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Pächter eine gesonderte Erklärung über die Einverleibung des gegenständlichen Bestandsvertrages in der dafür erforderlichen Form zu unterfertigen. Zu diesem Zweck werden der Verpächter und der Pächter innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung des Pächters, dass dieser eine Einverleibung des gegenständlichen Bestandsvertrages wünscht, einen gemeinsamen Termin in der Nähe des Projektgrundstückes mit einem vom Pächter vorgeschlagenen Notar vereinbaren.

Der Verpächter und der Pächter verpflichten sich, alle notwendigen Urkunden zu fertigen, Erklärungen abzugeben sowie Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst rasche und zweckdienliche Einverleibung des gegenständlichen Bestandvertrages zu gewährleisten.

Spätestens zum Zeitpunkt der Einverleibung des Bestandsvertrages hat der an diesen angehängte Projektplan das tatsächlich realisierte Projekt darzustellen und ist gemeinsam mit dem Bestandsvertrag einzuverleiben.

Der Pächter trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Einverleibung des gegenständlichen Bestandvertrages sowie der Löschung nach Beendigung des gegenständlichen Bestandvertrages entstehen. Insbesondere sind davon die Notariatskosten und die anfallenden Gebühren der Einverleibung und Löschung umfasst.

11. Werbung

Der Pächter hat das Recht mit der Photovoltaikanlage zu werben und hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung vertragsgegenständlichen Flächen hinzuweisen. Der Verpächter ist damit einverstanden, dass der Pächter die vertragsgegenständliche Fläche mit der Photovoltaikanlage auch bildlich zur Werbezwecken nutzt. Dem Pächter ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden.

Dem Pächter steht es frei, an der Photovoltaikanlage eine nach außen gut sichtbare Werbetafel anzubringen, welche auf den Zusammenhang der Anlage mit dem Pächter bzw. andere Unternehmen im Konzern des Pächters hinweisen. Für darüber hinausgehende Werbevorrichtungen jeder Art an der

Photovoltaikanlage sowie an der vertragsgegenständlichen Fläche der Verpächter ist das vorherige schriftliche Einverständnis des Verpächters erforderlich. Der Pächter muss den Verpächtern für die Anbringung der Werbevorrichtungen nichts bezahlen. Die Kosten für die Werbevorrichtung selbst übernimmt der Pächter.

12. Beendigung der Nutzung

12.1 Abbau der Photovoltaikanlage

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pächter verpflichtet innerhalb von 6 Monaten, die Photovoltaikanlage (einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse) abzubauen, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dabei sind jedenfalls alle Anlagenteile zu entfernen. Der Verpächter ist berechtigt, auf Kosten des Pächters eine Entfernung zu veranlassen, soweit der Pächter die Photovoltaikanlage (einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse) nicht abbaut, entfernt und den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb ob angeführter Frist wiederherstellt.

Die Photovoltaikanlage kann nach Ablauf der Vertragsdauer nach Zustimmung des Verpächters auf der vertragsgegenständlichen Fläche belassen werden und geht in diesem Fall in das Eigentum des Verpächters über.

12.2 Sicherstellung der Ansprüche des Verpächters der Entsorgungs- und Wiederherstellungskosten

Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des Verpächters, umfasst sind insbesondere die Kosten für den nach der Vertragslaufzeit erforderlichen Abbau, die Entfernung der Photovoltaikanlage (einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse) und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ist mit erstmaligem Baubeginn vom Pächter eine an den Verpächter als Begünstigten gerichtete, abstrakte und unwiderrufliche Garantie einer inländischen Bank in der Höhe von € 25.000 / pro ha in Bestand genommener Fläche vorzulegen.

Die Laufzeit dieser Bankgarantie hat zumindest 5 Jahre zu betragen. Während aufrechter Dauer des Pachtvertrages ist der Pächter verpflichtet rechtzeitig vor Ablauf der Bankgarantie eine neue, wiederum auf 5 Jahre ausgestellte Bankgarantie zu übergeben.

Die Bankgarantie wird analog zur Regelung in Punkt 4.1. dieser Vereinbarung mit dem Verbraucherpreisindex (VPI 2020) wertgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils nach fünf Jahren mit Vorlage der neuen Bankgarantie.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen und/oder der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses wechselseitig erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Ausgenommen sind Offenlegungen im Zuge behördlicher und/oder gerichtlicher Verfahren gegenüber den Behörden und/oder Gerichten, sowie Offenlegungen gegenüber Rechtsvertretungen und der Landwirtschaftskammer.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Die Parteien verzichten wechselseitig ausdrücklich und unwiderruflich, soweit gesetzlich zulässig, auf eine Anfechtung, Anpassung oder Rückabwicklung dieses Vertrags. Insbesondere ausgeschlossen ist, sofern und soweit gesetzlich zulässig, die Wandlung dieses Vertrags sowie die Anfechtung oder Anpassung dieses Vertrags wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*) oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage (*clausula rebus sic stantibus*).

Die in diesem Vertrag genannten Beträge sind als Nettobeträge (exklusive Umsatzsteuer) zu verstehen, sofern und soweit jeweils Umsatzsteuerpflicht besteht.

Für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für 1030 Wien vereinbart, sofern durch einen allfälligen Rechtstreit nicht ohnehin ein (anderer) zwingender Gerichtsstand begründet wird.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und allfälligen sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Pächters.[1]

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieses Übereinkommens wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieses Übereinkommens sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Übereinkommens sind, werden die Vertragspartner dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Verpächter und der Pächter erhalten je eine Ausfertigung.

Für den Verpächter:	Für den Pächter:
Unterschrift:	Unterschrift:
Ort, Datum:	Ort, Datum:

Anhang: Lageplan

[1] Hinweis: Die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Einheitswert, der die Grundlage der Bemessung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und weiterer Abgaben darstellt, und die einkommenssteuerliche Behandlung des Nutzungsentgelts sind im Einzelfall abzuklären. Derzeit gibt es noch keine generelle Regelung des Bundesministeriums für Finanzen.

Anhang: Projektplan

Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	KG Nr.	EZ	Fläche aus Grafik [m²]
2466	Wienerherberg	5223	269	89355

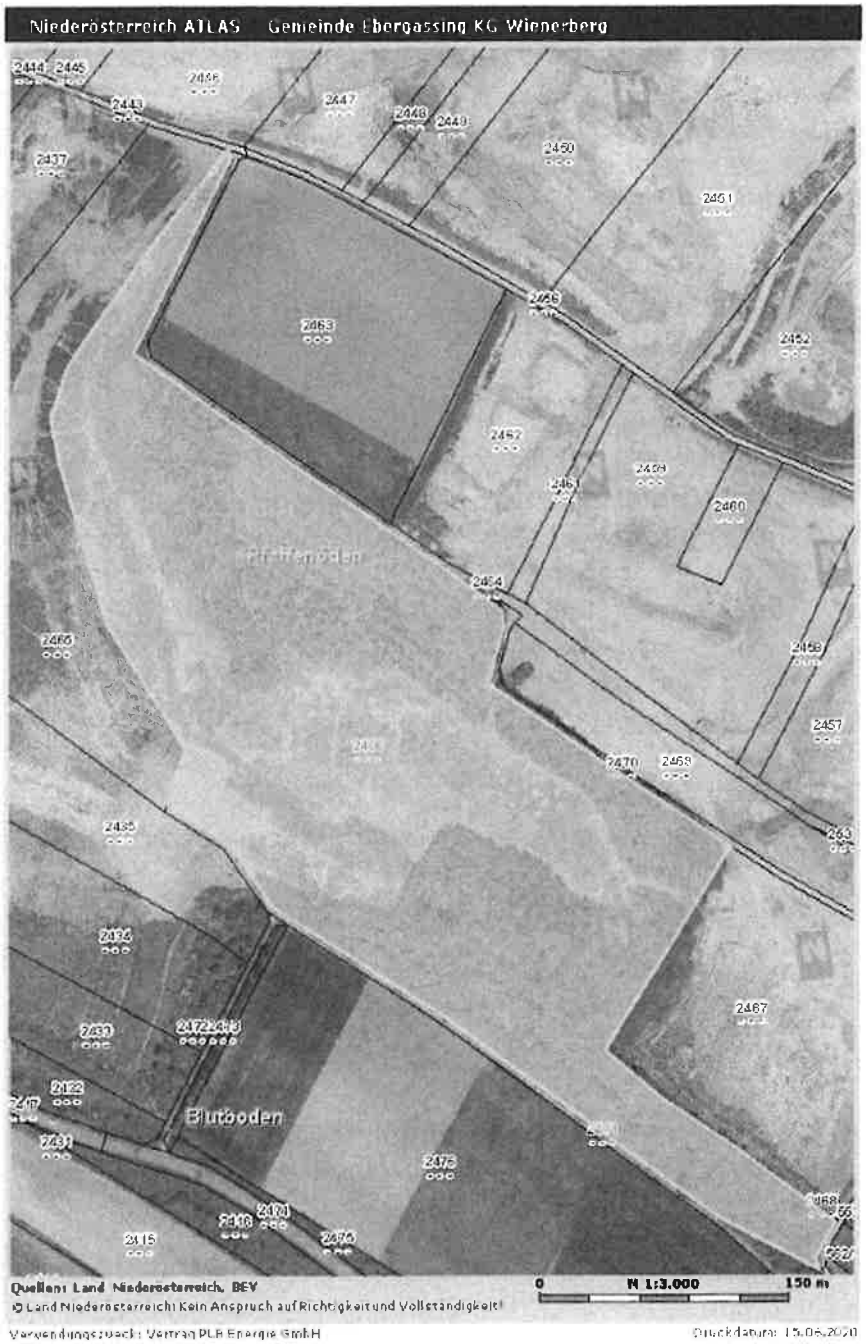

Herr GGR Aichelburg-Rumerskirch stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, bei dem vorliegenden Vertrag folgende Abänderungen durchzuführen:
Zu Pkt. 3.3: ein weiterer für den Verpächter außerordentlicher Kündigungsgrund ist, wenn nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf der Bankgarantie gemäß Pkt. 12.2 eine gemäß Indexanpassung neue Bankgarantie gelegt wird. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist ein Monat mit Wirkung zum Monatsende.
Zu Pkt. 4.2. Der Pächter verpflichtet sich unaufgefordert ein Monat vor dem Verrechnungsstichtag dem Verpächter die im Verrechnungszeitraum produzierte kWp bekannt zu geben
Zu Pkt. 12.1. bei Abbau der Photovoltaikanlage sind auf Wunsch des Verpächters auch alle Erdkabel und sonstige Leitungen zu entfernen
Zu Pkt. 12.2. Die Indexanpassung des Garantiebetrages hat längstens alle 2 Jahre zu erfolgen und somit auch die Laufzeit der jeweiligen Bankgarantie.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Herr GR Ertl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dass der Pachtzins ab Vertragsunterfertigung geleistet werden soll.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 16 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Herr GR Ertl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dass vor Vertragsunterfertigung das Projekt dem Gemeinderat präsentiert werden soll.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 16 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem abgeänderten Vertrag mit der PLB Energie GmbH, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 6 dagegen (GGR Aichelburg-Rumerskirch, GR Antel, GR Ertl, GR Fröschl, GR Peter, der Stimme enthält sich GGR Kerndler)

Punkt 08: Entgeltanhebung Räumgut Einbringung von Senkgruben

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Übernahme von Senkgrubenräumgut das Entgelt von derzeit € 7,50 (seit 2002) auf € 13,- angehoben werden soll.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der Anhebung des Entgeltes wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 09: Grundtausch Gemeinde mit Spar AG

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Grundtausch entsprechend des Plans-Teilungsentwurfs von DI Taubenschuss, GZ 6490 vom 04.10.2023 durchgeführt werden soll. Es handelt sich hierbei um einen Flächenaustausch mit der Fa. Logistikzentrum Ebergassing GmbH (Spar AG).

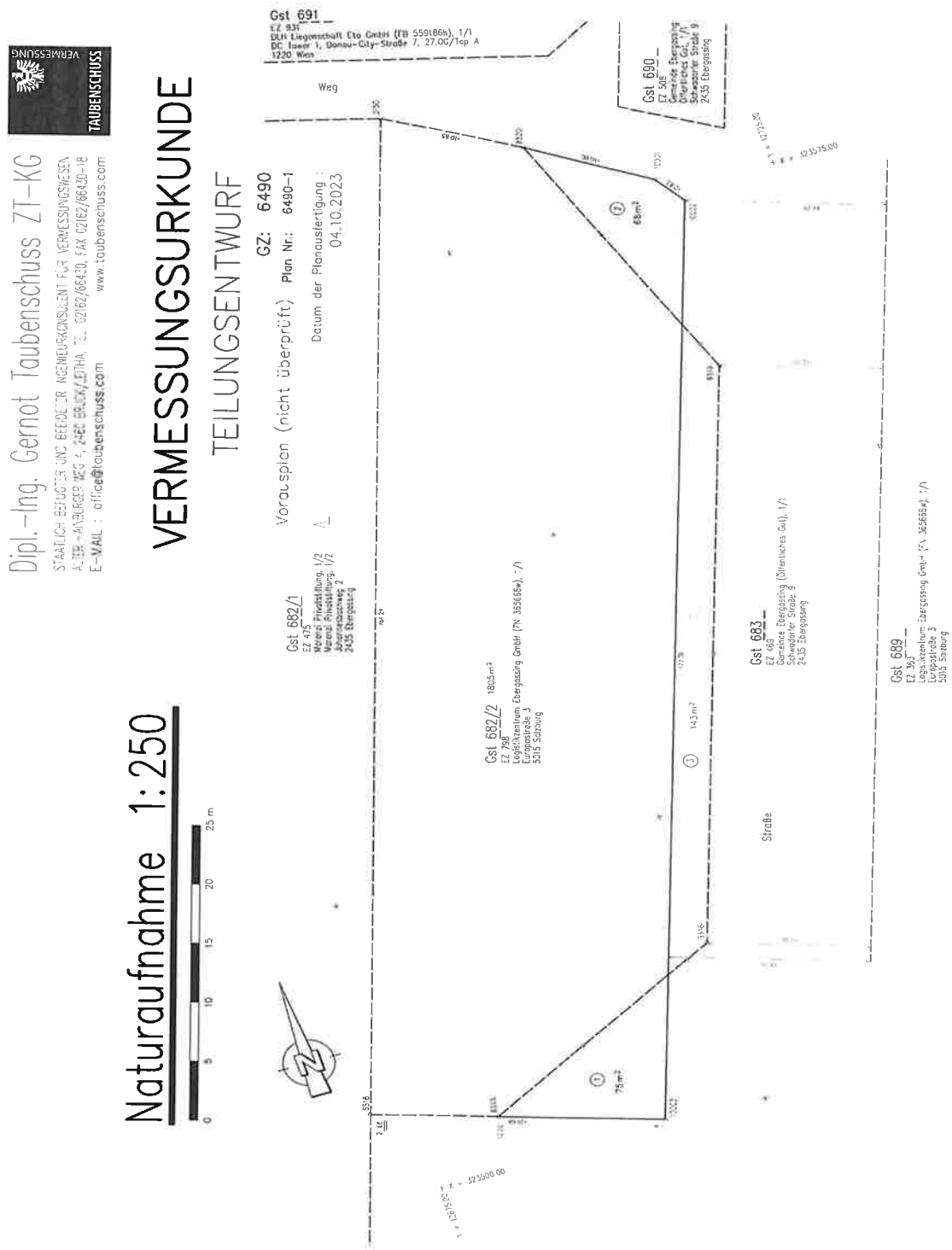

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der Vorgehensweise wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 10: Grundsatzbeschluss „Gründung Verein Energiegemeinschaft“

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Nutzung des selbstproduzierten Stromes auf den derzeitigen Dächern im Freibad und im Kindergarten 1, bei gemeindeeigenen Verbrauchern eine Energiegemeinschaft zu gründen ist. Nach Rücksprache mit unserem Steuerberater BDO wird empfohlen einen Verein zu gründen. Es wird vorgeschlagen, dass von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion jeweils 2 Personen in diesen Verein entsendet werden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem Grundsatzbeschluss wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 21 dafür, 1 dagegen (GR Peter enthält sich der Stimme)

Punkt 11: Außerordentliche Subvention

GR Haas verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

1. Feuerwehr Ebergassing

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die FF-Ebergassing ein Ansuchen für eine außerordentliche Subvention gestellt hat. Aufgrund zahlreicher Neueintritte ist die Anschaffung von 10 Stück Feuerwehrhelme notwendig. Die Kosten für die Helme betragen € 6.268,92.

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dass gemäß dem Bürgermeister und der Gemeinde zugegangenen Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung vom 12.01.2024, hinsichtlich einer Anfrage vom 10.01.2024, betreffend Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern im Zusammenhang mit der Beschlussfassung von Subventionen und deren Mitgliedschaft in begünstigten Vereinen, wurde folgendes mitgeteilt:
Gemäß§ 50 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit unter anderem ausgeschlossen: In Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin, Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder Partner beteiligt sind:
**unter anderem sie selbst, Familienangehörige, Lebensabschnittspartner und jeweils deren Angehörige bis ins 2 Parentel, in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt sind oder waren, oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.*
Bei der Mitgliedschaft in einem Verein kommt der absolute Befangenheitsgrund, des§ 50 Abs. 1 Z 1 NÖ GO - bei gleichzeitiger Mitgliedschaft des Gemeinderatsmitgliedes im Vorstand - sowie der relative Befangenheitsgrund des§ 50 Abs, 1 Z 5 NÖ GO in Betracht. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass bereits der äußere Anschein der Parteilichkeit zur Befangenheit im Rechtssinn führt. Gemäß Verwaltungsgerichtshof (VwGH 20.11.2023 ZL 2011/06/0202) ist für die Befangenheit maßgeblich, ob ein Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden kann .Im Zweifelsfall ist daher Befangenheit anzunehmen.
Bei einem Verein steht die Verwirklichung des Vereinszwecks durch die Mitglieder im Vordergrund, sodass keine schlichte Betroffenheit des Mitglieds mehr angenommen werden kann. Die potenzielle Befangenheit von Mitgliedern des Leitungsorgans eines Vereins, wobei eine Einschränkung nur auf den Obmann nicht sachgerecht erscheint, ist folglich insbesondere anhand dieser Umstände zu prüfen.
Zum Abstimmungsverhalten zu TO Pkt. 5 in der letzten Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 wird seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden ausdrücklich festgehalten, dass die jeweiligen Gemeinderäte gut beraten gewesen wären, sich mit dem Thema Befangenheit genauer auseinanderzusetzen. Durch die Zuerkennung von Subventionen seitens der Gemeinde an die genannten Vereine ist zweifelslos der äußere Anschein gegeben, dass eine volle Unbefangenheit der in den Vereinen tätigen Gemeinderäte nicht gegeben ist.
Die Dringlichkeit des Antrags begründet sich ,dass
a.) Tagesordnungspunkte im Gemeinderat Vereine und Organisationen betreffend in Zukunft weiterhin anstehen,

b.) aus dem Stimmverhalten in der letzten Gemeinderatsitzung vom 13.12.2023 die Unkenntnis einzelner Gemeinderäte hinsichtlich Befangenheit gemäß§ 50 NÖ GO offensichtlich war,
c.) das Amt der NÖ Landesregierung in ihrem Schreiben vom 12.01.2024 klar zum Ausdruck bringt, dass durch die Zuerkennung von Subventionen seitens der Gemeinde an diverse Vereine zweifellos der äußere Anschein gegeben war, dass eine volle Unbefangenheit der in den Vereinen tätigen Gemeinderäten nicht gegeben war.
Wir stellen daher den Antrag, dass bei Vereine oder Organisationen betreffenden Tagesordnungspunkten des Gemeinderates, in denen ein oder mehrere Gemeinderäte Mitglieder sind, diese unaufgefordert der Beratung und Beschlussfassung nicht beiwohnen, sondern für diesen Tagesordnungspunkt die Gemeinderatssitzung verlassen.
In Folge dieses Antrages gilt: lt.§ 50 NÖ GO für Top 11 der heutigen Gemeinderatssitzung, bei der eine Subvention an die FF-Ebergassing beschlossen werden soll, dass Gemeinderäte, die Mitglieder der FF-Ebergassing sind, befangen sind und bei der Abstimmung den Sitzungssaal zu verlassen haben.

GR Haas nimmt wieder an der Sitzung teil.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 16 dagegen (BGM Stachelberger, Vizebgm Renate Terkola, GGR Kindl, GGR Pouzar, GGR Kovanda, GR Sakrucu, GR Zotter, GR Papez, GR Gmeiner, GR Durkowitsch, GR Mitschka, GGR Hietz, der Stimme enthalten sich GR Haas, GR Bruckschwaiger, GR Sieberer, GR Schall)

GR Haas verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der außerordentlichen Subvention, nach Vorlage der Rechnung, für die FF-Ebergassing, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

GR Haas nimmt wieder an der Sitzung teil.

2. Tierschutzverein Katzfatz

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der Tierschutzverein Katzfatz ein Ansuchen für eine außerordentliche Subvention gestellt hat. Der Verein kümmert sich u.a. um die Kastration von Streunerkatzen in Ebergassing.
Es wird vorgeschlagen, den Verein mit einem Betrag von € 200,- zu subventionieren.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der außerordentlichen Subvention für den Tierschutzverein Katzfatz, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 12: Preisanpassung Essen auf Räder

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass aufgrund einer weiteren Preiserhöhung des Essensherstellers, auch eine Preiserhöhung für Essen auf Räder zu beschließen ist.

Preis pro Essen von bisher € 7,50 auf **€ 8,-**

Für Ausgleichszulagenempfänger von € 6,- auf **€ 6,50** pro Essen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der Entgeltanpassung ab 01.04.2024 für das Essen auf Räder, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 13: Umrüstung Notrufsystem Aufzug Kindergarten 1

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass im Kindergarten 1 das Aufzugsnotrufsystem aufzurüsten ist. Die Telekommunikationsanbieter haben angekündigt, per 31.12.2024 die 3G Frequenzen zu deaktivieren und durch neue Mobilfunkstandards (4G/5G) zu ersetzen.
Der Aufzugslieferant Fa. Kone bietet für die Umrüstung ein Paket an. Dieses beinhaltet

- 24/7 Connected Services inkl. Notrufsystem auf aktuellem Mobilfunkstandart
- Notrufsystem zur Miete
- Vollwartung: keine Kosten im Falle einer Reparatur oder Komplettaustausches des Notrufsystems

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der Umrüstung des Notrufsystems wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 14: Wartungsvertrag Brandschutzanlage Mittelschule und Kindergarten 2

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Fa. Honeywell ihren Instandhaltungsvertrag BMA 120101034 per 31.12.2023 aufgekündigt hat. Als zertifiziertes Fachunternehmen hat die Fa. Honeywell die Fa. Schwarzmann empfohlen.
Die Fa. Schwarzmann hat schon in den vergangenen Jahren für die Fa. Honeywell die Wartung als Subunternehmen durchgeführt.

Fa. Schwarzmann (Jahrespauschale) € 800,- exkl.MWSt.

LRQA CERTIFIED ISO 9001:2015 BRANDMELDETECHNIK

schwarzmann
Elektrische Anlagen

Gemeindeamt Ebergassing
Schwadorferstraße 9
2435 Ebergassing

Angebot Nummer 24OF00324/1: WA-Vertrag BMA, Schule Ebergassing

Unser Zeichen: GA/AD	Kdnr.:	Sparte: Wartung	Montag, 26.Februar 2024

Betrifft:
Objekt:
Schule Ebergassing
Himbergerstraße 1
2435 Ebergassing

Brandmeldeanlagen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zB.Gewerberecht, Baurecht, Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz, Elektrotechnikgesetz) und sonstiger Richtlinien (z.B. Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz - TRVB, Richtlinien von der Österreichischen Zertifizierungsstelle Sicherheitstechnik - ÖZS) ständig in funktionsfähigem Zustand zu halten und somit instandzuhalten.

Allgemeiner Hinweis zu Brandmeldetechnik Fachfirmen:
Als zertifizierte Fachfirma gemäß ÖNORM F3070 und der damit geforderten ISO 9001:2015 erfüllen wir sämtliche Normforderung zur Errichtung und Betreuung ihrer Anlage.
Weiters gelten gemäß ÖNORM F3700 Mindestanforderungen an Fachfirmen, welche wir ebenfalls erfüllen.
Eine notwendige gültige und aufrechte Technologiezulieferzusage des Herstellers (Honeywell Life Safety Austria GmbH) für unser Unternehmen liegt vor.
Erfüllen Instandhaltungsfirmen nicht die geforderten Normen, so können auch behördliche Forderungen und Vorgaben nicht erfüllt werden.
Sollten Sie weiterführende Fragen zum Thema „zugelassene Fachfirmen" haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Begriffserklärung (aus ÖNORM F 3070, Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen):

1) Instandhaltung:
Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen, sowie Maßnahmen des Managements während eines Lebenszyklus einer BMA zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erüllen kann.

2) Inspektion:
Gesamtheit aller Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der BMA (z.B. Messen, Prüfen, Zählen, Sichtkontrolle), durch die Inspektion bleibt der Istzustand unverändert.

3) Wartung:
Gesamtheit aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes der BMA
z.B. Austauschen, Messen, Nachstellen, Reinigen,Prüfen einschließlich Inspektion.

4) Instandsetzung:
Gesamtheit aller Maßnahmen zur Wiederherstellung eines Zustandes der BMA innerhalb des Sollbereiches (Störungsbehebung).

Anforderungen und Pflichten des Betreibers
***) Inspektions- und Wartungsarbeiten**
Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass durch den Instandhalter und die unterwiesene Person die Inspektions- und Wartungsarbeiten gemäß den Terminangaben der ÖNORM F3070 durchgeführt werden.

***) Instandsetzungsarbeiten**
Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass bei Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand in den unzulässigen Bereich unverzüglich die Instandsetzung durchgeführt oder veranlasst wird.

Leistungsumfang
Gegenstand dieses Vertrages ist die Inspektion bzw. Wartung der aufgelisteten Geräte durch regelmäßige Inspektion und Wartung.
Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage wird nachfolgend der "BETREIBER", das Wartungsunternehmen Elektro Schwarzmann GmbH wird nachfolgend "SCHWARZMANN" genannt.

Allgemeine Bestimmungen
*) Werden bei der Übernahme der Instandhaltung einer bereits in Betrieb befindlichen Anlage oder einer wieder in Betrieb zu nehmenden Anlage schwere Mängel festgestellt, so beginnt der Instandhaltungsvertrag erst nach Behebung dieser Mängel wirksam zu werden.

Die Kosten für die Behebung dieser Mängel trägt der Betreiber.

*) SCHWARZMANN und der BETREIBER der Brandmeldeanlage sind verpflichtet, diesen Instandhaltungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

*) Sämtliche Störungen und Alarmauslösungen der vertragsgegenständlichen Brandmeldeanlage sind vom BETREIBER unverzüglich an SCHWARZMANN zu melden.

*) Der BETREIBER ist weiters verpflichtet, SCHWARZMANN von sämtlichen Umbauarbeiten an der Brandmeldeanlage ebenso wie von jeder baulichen Änderung oder Änderung der Gebäudenutzung zu verständigen.

*) Der BETREIBER hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Instandhaltungsvertrages geschuldeten Leistungen von SCHWARZMANN ungehindert erbracht werden können.
Der BETREIBER hat insbesondere den ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlageteilen und Geräten zu gewährleisten.

*) Der BETREIBER ist verpflichtet, vor Erbringung der von SCHWARZMANN geschuldeten Leistungen Vorkehrungen zu treffen, damit es bei den von der vertragsgegenständlichen Brandmeldeanlage angesteuerten Einrichtungen (wie Löschanlagen, Brandschutzklappen, Halte- oder Haftmagnete etc.) zu keinen Betriebsunterbrechungen, Fehlauslösungen oder ähnlichem kommt. Die Rücknahme der entsprechenden Vorkehrungen darf erst nach Freigabe durch SCHWARZMANN erfolgen.

*) Im Rahmen der Inspektion oder Wartung erbrachte Leistungen, die nicht Gegenstand des Instandhaltungsvertrages sind, werden von SCHWARZMANN anhand des jeweils gültigen Stundesatzes gesondert in Rechnung gestellt.

Verrechnungssätze 2023: (indexangepasst nach Baukostenindex)
Brandmeldetechniker 111,50 Euro (excl. UST)
Brandmeldetechnik - Obermonteur 90,00 Euro (excl. UST)

Gewährleistung

*) Die Gewährleistungsfrist ist die im Rahmen der Inspektion oder Wartung getauschten SCHWARZMANN-Produkte beträgt ein Jahr ab Durchführung der Inspektion bzw. Wartung.
SCHWARZMANN leistet keine Gewähr für durch mechanische Beschädigung, Eingriffe von Dritten in die Brandmeldeanlage, Blitzschlag, Einbruch und höhere Gewalt sowie für durch sämtliche diesen Ereignissen gleichzusetzende Vorkommnisse entstehende Mängel.

Haftung

*) SCHWARZMANN haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Brandmeldeanlage herbeigeführte Schäden.
Die Haftung für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ist überdies der Höhe nach der Versicherungssumme der von SCHWARZMANN abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

*) Für durch den Ausfall oder die Störung der Brandmeldeanlage entstandene Folgeschäden haftet SCHWARZMANN nur bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Herbeiführung des Ausfalls oder der Störung der Brandmeldeanlage.

Vertragsdauer

*) Der Instandhaltungsvertrag wird auf eine Mindestlaufzeit von drei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraumes jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraumes mit eingeschiebenem Brief gekündigt wird, wobei das Datum des Einlangens des Briefes für die Rechtzeitigkeit maßgeblich ist.

*) Mangels anders lautender Bestimmung treten sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Instandhaltungsvertrag am Tag der Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

*) SCHWARZMANN ist berechtigt, die Wartungspauschale ab dem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, zu dem von SCHWARZMANN sämtliche von ihr zu erbringende Leistungen erbracht worden sind.

*) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den BETREIBER ist SCHWARZMANN berechtigt, 40% des bis Ende der Vertragslaufzeit noch offenen Wartungsentgelts sofort und ohne Vornahme einer Abzinsung fällig zu stellen.
Der BETREIBER verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes gemäß § 1336 ABGB.

*) Wird die vertragsgegenständliche Brandmeldeanlage vor Ablauf der Vertragszeit demontiert, veräußert oder durch nicht von SCHWARZMANN verschuldete Umstände außer Betrieb genommen, steht SCHWARZMANN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, und die erwähnten 40% Entschädigung in Rechnung zu stellen.

Ergänzungen, Änderungen

*) Mit Abschluss dieses Instandhaltungsvertrages gelten sämtliche bisher diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen als aufgehoben.

*) Jede Änderung des Instandhaltungsvertrages einschließlich dieser Bestimmung über die Schriftform bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und werden für SCHWARZMANN erst mit Einarbeitung in den Instandhaltungsvertrag verbindlich.

*) Dieser Instandhaltungsvertrag bleibt ungeachtet allfälliger Erweiterungen, Reduzierungen oder sonstiger Änderungen der Brandmeldeanlage wirksam im Falle einer Erweiterung der Brandmeldeanlage ist SCHWARZMANN berechtigt, die Pauschalvergütung dem geänderten Leistungsumfang anzupassen.

Leistungsvergütung

*) Die vereinbarte jährliche Wartungspauschale wird nach erbrachten Leistungen gestellt und ist binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.

*) Indexvereinbarung / veränderliche Preise:
Die jährliche Preisgleitung erfolgt auf Grundlage des VPI "Verbraucherpreisindex" lt. ÖSTAT - Indexbasis: 2015 - bezogen auf den Monat Jänner des jeweiligen Abrechnungsjahres.
Die Bezugsgröße der Indexzahl ist jeweils der Jänner des Vertragsabschlussjahres bzw. der Jänner der darauffolgenden Folgejahre.

Allgemeines

*) Für die Vergütung aller erbrachten Leistungen gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von SCHWARZMANN in ihrer letztgültigen Fassung, deren Inhalt dem BETREIBER bekannt gemacht wurde.

*) Die allfällige rechtliche Unwirksamkeit eines Vertragspunktes lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragspunkte unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere, diesen aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

*) Der BETREIBER stimmt der Ermittlung und Verarbeitung seiner Daten ausdrücklich zu und ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

*) Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Instandhaltungsvertrag entstehenden Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des Kreisgerichtes Wr. Neustadt als vereinbart.
SCHWARZMANN ist berechtigt, seine Ansprüche auch vor dem für den Sitz, den Wohnsitz, den allgemeinen Aufenthalt oder die Zweigniederlassung des BETREIBERS zuständigen Gericht geltend zu machen.

Geräteaufstellung:

1 Stk. Esser Brandmeldezentrale
ca. 40 Automatische/Nichtautomatische Melderpunkte BT A
1 Stk. Feuerwehrbedienfeld

inkl. zugehöriger Steuerungen

Position	Z	PVZZW	Bezeichnung	Menge	Einheitspreis	Gesamt in EUR

01 Inspektion & Wartung

010001 Inspektion & Wartung

Inspektion und Wartung

Prüfung der Brandmeldezentrale auf elektrische und mechanische Funktion durch Test jeder angeschlossenen Meldegruppe einschließlich etwaig vorhandenem Anschluss an die Feuerwehr.

Überprüfung der Stromversorgung durch Netzanschluss und Notstromversorgung;

Prüfung **ALLER** automatischen und nicht automatischen Melder;

Prüfung der externen Alarmgeber;

Prüfung der zur Brandmeldezentrale gehörigen Unterlagen;

Erstellung eines Inspektonsbefundes über die erfolgte Anlageninspektion und allfällig festgestellte Mängel. Durch die Inspektion bleibt der Istzustand der Brandmeldeanlage unverändert.

Rufbereitschaft für Störungsfälle der Brandmeldeanlage, (innerhalb der Normalarbeitszeit).
Die Behebung der Störung während der Normalarbeitszeit und außerhalb der Normalarbeitszeit wird gesondert in Rechnung gestellt.
Der Austausch von Ionisationsrauchmeldern gemäß ÖNORM F 3140 ist von der Wartungspauschale nicht erfasst und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

SCHWARZMANN ist verpflichtet, jährlich eine Inspektion und -sofern erforderlich - die Wartung der von diesem Instandhaltungsvertrag erfassten Geräte gemäß ÖNORM F 3070 und der TRVB 123 S durchzuführen.
Die Durchführung der Inspektion und/oder Wartung erfolgt während der üblichen Betriebszeiten von SCHWARZMANN von MO-DO 07.30 Uhr bis 16:30 Uhr und FR 07.30 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache mit dem BETREIBER.

	Übertrag	800,00

Position	Z PVZZW	Bezeichnung	Menge	Einheitspreis	Gesamt in EUR
		Sollte aus betriebsinternen Grünen des BETREIBERS die Inspektion oder Wartung während der üblichen Betriebszeiten von SCHWARZMANN nicht durchgeführt werden können, ist SCHWARZMANN berechtigt, insbesondere durch an das Wartungs-personal zu bezahlende Überstundenzuschläge entstehende Mehrkosten nachzuverrechnen. SCHWARZMANN ist berechtigt, auch für durch den BETREIBER oder durch Dritte, die dessen Sphäre zuzurechnen sind, verursachte Mehrkosten, insbesondere für zusätzlichen Zeitaufwand, nachzuverrechnen.			
		JAHRESGEBÜHR			
			1,00 PA	á 800,00	800,00
				Summe "Inspektion & Wartung":	**800,00**

Übertrag	800,00

Gruppenzusammenstellung

Gruppe	Bezeichnung	Gesamt in EUR
01	**Inspektion & Wartung**	**800,00**
GESAMTSUMME OHNE MWST. IN EUR		**800,00**

Endsumme Offert

Summe ohne MwSt.				**Gesamt**	**800,00**
	zuzüglich	20,00 %	MwSt. von	800,00	160,00
Gesamtsumme inkl. MwSt.					**960,00**

Zahlungsbedingungen:
Nettofällig innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum

Bindefrist Angebot: 3 Monate ab Angebotsdatum

Wir hoffen, unser Wartungsangebot entspricht Ihren Vorstellungen und ersuchen im Auftragsfall um firmenmäßige Gegenzeichnung und Retournierung des Anbotes als Auftragsbestätigung an **sicherheitstechnik@elektro-schwarzmann.at**.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Elektro Schwarzmann GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Elektro SCHWARZMANN GmbH

gez. Andreas Gebhart, BSc.
Prokurist

Durch Annahme des Angebotes kommt ein gültiger Wartungsvertrag gem. den Bestimmungen der TRVB 123 S bzw. der ÖNORM F3070 zu Stande.

ANGEBOT ANGENOMMEN (=Wartungsvertrag)

....

Betreiber Ort, Datum

Rechnungsanschrift (bitte unbedingt angeben!):

Firma _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Ihre UID-Nummer : _____

Aufgrund unseres digitalen Fakturierungsprozesses ersuchen wir um Bekanntgabe eines zentralen email-accounts für den elektronischen Rechnungsempfang (1 PDF für Rechnung samt Beilagen):

email-account: _____

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem Wartungsvertrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 15: Kostenbeteiligung B&R Anlage Bahnhof Gramatneusiedl

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass mit der Marktgemeinde Gramatneusiedl eine Vereinbarung betreffend Kostenbeteiligung an der B&R Anlage am Bahnhof Gramatneusiedl getroffen werden soll. Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde Gramatneusiedl beträgt € 9.534,16. Die B&R Anlage wird auch sehr stark von Bürgern der Gemeinde Ebergassing und den Arbeitnehmern in Ebergassing genützt.

Der Kostenbeitrag für die Gemeinde Ebergassing soll € 4.500,- betragen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der Kostenbeteiligung an der B&R Anlage Bahnhof Gramatneusiedl, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

20:07 Uhr, Bürgermeister Stachelberger unterbricht die Sitzung

20:16 Uhr, die Sitzung wird fortgeführt

Punkt 16: Vergleich AH3-Klage

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass entsprechend der Empfehlung des RA Dr. Keschmann mit AH3 ein außergerichtlicher Vergleich möglich ist.

Die AH3 Architekten ZT GmbH hat die Gemeinde Ebergassing auf Zahlung offenen Planerhonorars iHv EUR 36.698,14 geklagt. Dem zugrunde liegt der damalige Auftrag aus dem Jahr 2017 über Generalplanerleistungen in Zusammenhang mit der Erweiterung der Volksschule.

Im Ergebnis ist, vor allem in Hinblick auf die zwischenzeitigen Entwicklungen, dass anstelle des VS-Projekts das MS-Projekt weiterverfolgt wird, letztlich von einem Werklohnanspruch der AH3 Architekten gemäß § 1168 Abs 1 ABGB auszugehen, wobei aber die Ersparnis durch die Nichtausführung der ausstehenden Leistungen zu berücksichtigen ist. Auch in Hinblick auf die bei Streitwerten dieser Höhe aggressiv anwachsenden Prozesskosten war daher eine vergleichsweise Bereinigung in Betracht zu ziehen. Dies ist mit einem Betrag von EUR 25.000,00 pauschal inklusive Umsatzsteuer und einer Abgeltung der geleisteten Barauslagen im Prozess von EUR 1.556,00 erzielt worden. Damit sind nicht nur die eingeklagten Honorare, sondern auch, für den Fall, dass tatsächlich das VS-Projekt endgültig nicht weiterverfolgt wird, der Anspruch nach § 1168 Abs 1 ABGB (wegen Abbestellung durch den Bauherrn) erledigt. Zusätzlich verzichtet die AH3 Architekten auf Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und weiteren Prozesskostenersatz (wenn letzterer auch erfolgsaliquot zu leisten gewesen wäre).

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem Vergleich mit AH3 Architekten ZT GmbH, *wie vorgetragen die Zustimmung zu geben.*

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 21 dafür, 1 dagegen (GGR Kerndler enthält sich der Stimme)

Punkt 17: Übernahme Postpartner

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass aufgrund der Kündigung der derzeitigen Postpartnerin mit 31.05.2024, die Postpartnerstelle frei wird. Auf Wunsch der derzeitigen Betreiberin soll der Mietvertrag mit der Gemeinde Ebergassing bereits mit 30.04.2024 einvernehmlich aufgekündigt werden. Somit wäre die Postpartnerstelle ab 02.05.2024 frei und damit für die Bürger eine beständige Lösung der Poststelle in Ebergassing erhalten bleibt, soll diese seitens der Gemeinde Ebergassing betrieben werden.
Es mögen daher die entsprechenden Verträge mit der Post AG abgeschlossen werden.

1. Postpartnervertrag:

POST PARTNER-VERTRAG
für Post Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien
Rochusplatz 1
1030 Wien
(nachfolgend kurz „Post" genannt)

Und

Gemeinde Ebergassing

Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing

(nachfolgend kurz „Post Partner" genannt)

(Beide Parteien gemeinsam „Parteien" genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

1.1. Die Post übergibt und der Post Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom

_____, 2024

die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle der Post in

2435 Ebergassing

und der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten

verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen, sowie bei der Erbringung sonstiger Leistungen der Post (Anhang 1, Teil 1 für Postdienstleistungen) und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1, Teil 2 für Finanzdienstleistungen) festgelegten Leistungen der bank99 AG (FN 76198g, HG Wien, nachfolgend „Bank" genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte" genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

1.2. Die Post behält sich aus post- und bankenregulatorischen Gründen vor, dem Post Partner kurzfristige Änderungen in der Abwicklung der Geschäfte vorzugeben. Diese Änderungen sind vom Post Partner umgehend umzusetzen (Weisungsrecht der Post).

1.3. Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der Bank oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.

1.4. Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.5 und Punkt 1.6 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.7 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.

1.5. In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.

1.6. Der Verkauf von eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters im Rahmen einer Vermittlung. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).

1.7. Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.

Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.

Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 10.

1.8. Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung nach Möglichkeit zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die Bank erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die Bank und direkt oder über die Bank an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

1.9. Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post Partners

2.1. Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die Bank erbringt (siehe Punkt 1.5), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz.

Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner insbesondere die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.5 dieser Vereinbarung.

2.2. Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die Bank – zu ermöglichen.

Weiters hat er diesen Platz einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.

2.3. Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Außenstele und Fassadensteckschild

- Betriebsmittel zum Beispiel: EDV-Ausstattung Schalterpult, OT-Stempel, Universalwaage, etc..

Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.

2.4. Beistellung der EDV

Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung zusätzlich zu den unter Punkt 2.3 angeführten Gegenständen folgende von der Post zu übergebende EDV-Ausstattung zu verwenden:

Die im Eigentum der Post bleibende EDV-Ausstattung wird dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Postpartnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.

Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post Partner unentgeltlich beigestellt.

Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte EDV-Ausstattung ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software- Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.

Der Post Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV- Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.

Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 9) festgelegten Kriterien einzuhalten. Der Post Partner und jeder seiner Erfüllungsgehilfen erhalten gemäß den Verhaltensregeln für IT- Benutzer einen persönlichen Benutzeraccount, mit dem sie sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren müssen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post Partners) sind der Post umgehend bekannt zu geben.

Die Post ist gemäß Punkt 9. des Post Partner-Vertrages berechtigt, Änderungen der Postpartnerstelle vorzunehmen. Davon ist jedenfalls auch die EDV-Ausstattung umfasst.

Nach Beendigung des Vertrages (vgl. Punkt 12. des Post Partner-Vertrages) wird der Post Partner auch die im Eigentum der Post stehende EDV-Ausstattung unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen.

Der OPAL-PC ist immer (24 Stunden jeden Tag) in eingeschaltetem Zustand zu belassen. Das Aus- und wieder Einschalten des OPAL-PC's (Power off/on) ist untersagt. Bei Nichtreagieren der Postschaltersoftware ist wie bei allen anderen Post- EDV- technischen Störungen sofort das Omnitec Call Center zu verständigen. Nur auf ausdrückliche Anweisung des Omnitec Call Centers – im Zuge des Supports – ist das Aus- und Einschalten des PC's gestattet.

Exkurs Umsatzsteuer und Leistungsbeistellung

Die Beistellung der EDV durch die Post AG an den Post Partner erfolgt außerhalb eines Leistungsaustausches. Der Post Partner benützt die EDV ausschließlich, um damit Leistungen an die Post AG zu erbringen. Es wird daher – mangels Leistungsaustausches - kein Entgelt festgesetzt und keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

2.5. Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionsersatz") nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.

2.6. Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.

2.7. Festgehalten wird, dass der Post Partner bereits aufgrund seines Hauptgeschäftsbetriebs die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) einzuhalten hat. Der Post Partner wird daher für die Dauer des Betriebs der Postpartnerstelle insbesondere einen barrierefreien Zugang zur Postpartnerstelle gewährleisten. Die Post wird den Post Partner bei Fragen zum BGSt und zum barrierefreien Zugang bestmöglich unterstützen und ihr Knowhow zur Verfügung stellen.

3. Betrieb des Post Partners

3.1. Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der Bank und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.7 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der Bank und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

3.2. Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner elektronisch zur Verfügung zu stellen (insbesondere über die FIP).

Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

3.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.

3.4. Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 8) sicherzustellen.

3.5. Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der Bank und sonstiger Dritter befinden.

3.6. Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5, Punkt 1.6 und gegebenenfalls Punkt 1.7 eine Geldwertschuld des Post Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.

3.7. Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte

Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

3.8. Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.9. Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen.

Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.

3.10. Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.

4. Vergütung

4.1. Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, wird die Post mit dem Post Partner Beirat über mögliche Anpassungen der Provisionen in Gespräche eintreten.

4.2. Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.

4.3. Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.

4.4. Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei

Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

4.5. Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.

4.6. Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post Partners

5.1. Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus und hat der Post sämtliche Personen, die Leistungen nach diesem Vertrag ausführen, bekannt zu geben. Die Post wird in der Folge – in Einklang mit Anhang 9, Verhaltensregeln für IT-Benutzer – für jeden Erfüllungsgehilfen des Post Partners eine persönliche Zugriffsberechtigung (s-user) für den Einstieg in das Post-IT-System einrichten.

Weiters hat der Post Partner die Post umgehend zu informieren, wenn über das Vermögen des Post Partners oder eines in der Postpartnerstelle tätigen Mitarbeiters ein Insolvenz- oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Der Post Partner ist nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

5.2. Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

6.1. Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die Bank und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.

6.2. Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.

6.3. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

8.1. Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.

8.2. Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

8.3 Der Post Partner hat die Post (seinen Post Partner-Betreuer und das Sicherheitsmanagement umgehend telefonisch unter +43 664 624 1577 oder per Email an fn.sicherheitsmanagement@post.at bei außergewöhnlichen Ereignissen (wie insbesondere bei einem Einbruch oder Überfall) zu verständigen.

8.4. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden (insbesondere über die FIP). Die Post wird den Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte

Basisschulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die Bank) umfasst, zu absolvieren.

Der Post Partner beauftragt die Post mit der Bereitstellung einer eLearning-Plattform, die für den Post Partner kostenlos ist, zum Zwecke der Durchführung von Schulungen. Der Status der zu absolvierenden Schulungen inklusive Schulungsnachweise werden vom Post Partner über die eLearning-Plattform der Post zur Verfügung gestellt. Die Post agiert im Rahmen der Bereitstellung des eLearning-Systems in der Rolle des Auftragsverarbeiters, der Post Partner als Verantwortlicher. Die datenschutzrechtliche Information der Mitarbeiter obliegt dem Post Partner. Es gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anhang 7.

8.5. Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner

8.5.1. Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich ist, folgende Rechte:

8.5.2. Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich sind.

8.5.3. Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

8.6. Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt. Die Qualitätskriterien werden monatlich gemessen und im Folgemonat ausbezahlt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.5 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit nicht an einem Monatsersten beginnen bzw. nicht an einem Monatsletzten beenden, steht dem Post Partner für das nur teilweise geleistete Monat keine Qualitätsprämie zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

9. Änderungen der Postpartnerstelle

9.1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der Bank und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2. Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung und gesetzliche Verpflichtungen

10.1. Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hievon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

10.2. Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3. Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.

10.4. Der Post Partner verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit einzuhalten. Dies umfasst die Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGBl I Nr. 123/2009 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36

Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz), EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung.

Die zwischen dem Post Partner und der Post abgeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO ist diesem Vertrag als Anhang 6 angeschlossen.

10.5. Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

11.1. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.

11.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

11.4. Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.7) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.7 beschrieben) zu aktualisieren.

11.5. Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

11.6. Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.

11.7. Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:

- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,

- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,

- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,

- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,

- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,

- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,

- gegen seine Verpflichtungen aus der Anhang 9 (Verhaltensregeln für IT-Benutzer) verstößt,

- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebentätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.8. Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,

- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,

- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.

- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,

- erhebliche schuldhafte Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,

- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder

- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.9. Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

12.1. Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehenden Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.

12.2. Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder

- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,

- die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.

12.3. Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.

Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.

12.4. Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

13.1. Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.

13.2. Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.

13.3. Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind.

Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.

13.4. Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung" bleibt davon unberührt aufrecht.

13.5. Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die Bank (darunter fallen jedenfalls sämtliche Leistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner, Anhang 1 Teil 2 Finanzdienstleistungen sowie die Aufstellung und der Betrieb von Geldausgabeautomaten) sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

13.6. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis" aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

14.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.

14.2. Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

14.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.

15.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.

15.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der Bank oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.

15.4. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.

15.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.6. Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

15.7. Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.

15.8. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post Partner (Teil 1 für Postdienstleistungen und Teil 2 für Finanzdienstleistungen)
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Inventarliste
Anhang 5	Qualitätskriterien
Anhang 6	Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO (Post Partner als Auftragsverarbeiter)
Anhang 7	Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO (Post als Auftragsverarbeiter)
Anhang 8	Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner
Anhang 9	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 10	Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule inkl. Regelungen und detaillierter Beschreibungen der einzelnen Module

Wien, am _____, 2024

Dr. Harald Kunczier
Österreichische Post AG
Leitung Filialnetz

Alois Mondschein, MBA
Österreichische Post AG
Leitung Zentrales Partnermanagement

Ebergassing, am _____, 2024

Für den Post Partner

Klassifizierung: Intern

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, dem Postpartner-Vertrag mit der Post AG wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2. Vertrag POS-Terminals (Bankomatkasse):

ERGÄNZUNG DES POST-PARTNER-VERTRAGES
für Post-Partner als Nebentätigkeit
zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Rochusplatz 1,
1030 Wien
(nachfolgend kurz „Post" genannt)

und

Gemeinde Ebergassing
Schwadorfer Straße 9
2435 Ebergassing
(nachfolgend kurz „Post Partner" genannt)

I.

Die Vertragsparteien haben am _____ den Post-Partnervertrag für Post Partner als Nebentätigkeit für die Post-Geschäftsstelle der Post in

2435 Ebergassing

abgeschlossen.

II.

Die Post ist aufgrund einer Vereinbarung mit der PayLife Service GmbH (nachfolgend kurz „PayLife") berechtigt, von PayLife POS-Terminals (Bankomat-Kassen) zu beziehen. Die Berechtigung umfasst neben der Installierung in eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen auch die Installierung in fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (somit bei Post Partnern). Der Post Partner möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und für seine Post Partnerstelle einen POS-Terminal (Bankomat-Kasse) von der Post zur Verfügung gestellt bekommen. Die Vertragspartner treffen daher in Ergänzung zum Post Partner-Vertrag folgende Vereinbarung:

1. Der von der Post dem Post Partner zur Verfügung gestellte POS-Terminal (Bankomat-Kasse) darf vom Post Partner nur für Tätigkeiten aus dem Post Partner-Vertrag (insbesondere Punkt 3.1 des Post Partner-Vertrages) verwendet werden. Bezahlungen, die nicht Geschäfte der Post Partner-Tätigkeit betreffen, dürfen nicht über diesen POS-Terminal (Bankomat-Kasse) abgewickelt werden.

2. Über das POS-Terminal können derzeit (gemäß der Vereinbarung zwischen der Post und der PayLife) folgende Produkte abgewickelt werden:

   - MasterCard/MasterCard Electronic
   - Maestro
   - Quick
   - Visa/Visa Electron
   - V Pay

   Die Post kann den Umfang der Produkte jederzeit erweitern oder einschränken.
   Die Regelung der Punkte 3.6 und 3.7 des Post Partner-Vertrages gilt nur vereinnahmte Bargelder des Post Partners.
   In Abweichung von dieser Regelung stehen die Gelder, die von den Kunden über die POS-Terminals bezahlt werden, der Post zu. Der Post Partner erhält für seine Leistung beim zu Grunde liegenden Geschäft die im Post Partner-Vertrag vorgesehene Vergütung.
   Die Zahlungen für Geschäfte aus der Post Partner-Tätigkeit (Punkt 1. dieser Ergänzung) über die POS-Terminals werden daher – da es sich um Entgelte der Post handelt – unmittelbar einem Konto der Post gutgeschrieben.

3. Für die Zurverfügungstellung des POS-Terminals (Bankomat-Kasse) hat der Post Partner monatlich EUR 30,00 exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer an die Post zu bezahlen. Die Post legt dem Post Partner darüber monatlich gesondert eine Rechnung. Die Verrechnung erfolgt im Zuge der monatlichen Abrechnung (insbesondere Punkt 4. des Post Partner-Vertrages) und wird der Betrag von EUR 30,00 exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer unter einem von der Vergütung (v.a. Provisionen) in Abzug gebracht.

4. Der Post Partner hat den POS-Terminal sorgfältig zu verwahren und für seine ordnungsgemäße Bedienung Sorge zu tragen. Der Post Partner haftet für den Ersatz aller Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bedienung des POS-Terminals durch den

Post Partner selbst oder Dritte verursacht werden. Unter nicht ordnungsgemäßer Bedienung ist auch jede – wie auch immer geartete – Änderung der Installation des POS-Terminals zu verstehen. Als Schaden ist jedenfalls der Zeitwert des POS-Terminals zu ersetzen. Wird der POS-Terminal gestohlen oder gerät dieser sonst in Verlust, so hat der Post Partner auch in dem Fall, dass kein Verschulden des Post Partners vorliegt, den Zeitwert des POS-Terminals zu ersetzen. Geht der POS-Terminal aus Gründen der höheren Gewalt unter, so ist der Post Partner nicht verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Unterganges ein Entgelt an die Post zu entrichten, es sei denn, die Post ersetzt den untergegangenen POS-Terminal, wozu die Post jedoch nicht verpflichtet ist.

5. Sollte dem Post Partner aus der Zurverfügungstellung des POS-Terminals ein Schaden entstehen, haftet die Post für diesen Schaden nur insoweit (sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach), als PayLife eine Haftung gegenüber der Post trifft.

6. Diese Ergänzung des Post Partner-Vertrages wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung der Ergänzung zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals).
   Die Vertragsparteien erklären, von ihrem Kündigungsrecht so Gebrauch zu machen, dass diese Ergänzung zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals frühestens in 12 Monaten ab Abschluss dieser Ergänzung endet.
   Diese Ergänzung über die Zurverfügungstellung von POS-Terminals endet aber jedenfalls dann (ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf), wenn der unter Punkt I. dieser Ergänzung angeführte Post Partner-Vertrag – aus welchem Grund auch immer – endet.

7. Wenn diese Ergänzung endet, ist der Post Partner verpflichtet, den POS-Terminal unverzüglich nach der Beendigung auf eigene Kosten zurückzugeben oder den POS-Terminal zur Demontage und Abholung durch die Post bereitzustellen (Punkt 12.2 des Post Partner-Vertrages).
   Der Post Partner hat den POS-Terminal in dem Zustand zurückzugeben, in dem er dieses übernommen hat. Insbesondere hat das POS-Terminal unbeschädigt und gebrauchsfähig zu sein. Davon ausgenommen ist die übliche Abnützung, die mit dem vertragskonformen Gebrauch des POS-Terminals verbunden ist. Weist das POS-Terminal bei der Übergabe Abnutzungen auf, die über dieses Ausmaß hinausgehen, ist die Post berechtigt, die Kosten, die der Post dadurch entstehen, dass das POS-Terminal von PayLife in einen vertragskonformen Übergabezustand versetzt wird, dem Post Partner zu verrechnen.
   Dieser Kostenersatz darf jedoch den Zeitwert des Mietgegenstandes nicht übersteigen.

III.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden von dieser Ergänzung zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals nicht umfasst und bleiben unverändert aufrecht.

Wien, am _____ 2024

Für die Österreichische Post AG

Dr. Harald Kunczier
Österreichische Post AG

Alois Mondschein, MBA
Österreichische Post AG

Ebergassing, _____ 2024

Für den Post Partner

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 13.03.2024, der Ergänzung des Postpartner-Vertrags mit der Post AG wie vorgetragen die Zustimmung zu geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 18: Bewertung der Liegenschaft Volksheim durch einen beeideten gerichtlichen Sachverständigen

Nach längerer Diskussion über die weitere Vorgehensweise betreffend des, durch einen Dringlichkeitsantrag der EBER, aufgenommenen Tagesordnungspunktes, ist es zu keiner konkreten Beschlussfassung im Gemeinderat gekommen.